

Satzung der Vereinigten Schützengesellschaft 1860 Wallenfels e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

§1 Name und Zweck

- (1) Die Vereinigte Schützengesellschaft 1860 Wallenfels e.V. setzt sich zur Aufgabe, den Schießsport und die Geselligkeit zu pflegen und vor allem schießsportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen. Er will ferner den Nachwuchs für den Schießsport heranbilden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wallenfels
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des BSSB und des DSB und erkennt deren Satzungen an.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigte Schützengesellschaft 1860 Wallenfels e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung § 51, Abschnitt III der AO, und zwar insbesondere durch die Ausübung des Schießsports mit Geselligkeit, Pflege der Tradition der alten Schützengilden und historischer Sitten und Gebräuchen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in Abs. I genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

II. Mitgliedschaft

§3 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme muss beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme

beschließt die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung ist ein erneuter Aufnahmeantrag erst nach

Ablauf eines Jahres zulässig.

(3) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen an den Verein entbunden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, wenn das

Mitglied gleichzeitig seinen Schützenausweis zurückgibt. Solange der Schützenausweis oder eine eigenhändig übermittelte Verlustmeldung nicht abgegeben ist, besteht die Mitgliedschaft weiter.

Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist der

Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es sich in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht, seine Pflichten grob vernachlässigt, oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwider handelt.
- b) wenn es mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach der schriftlich erfolgten

Mitteilung über seinen Ausschluss hiergegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Eine Rückzahlung bereits im Voraus entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

II. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) an allen Veranstaltungen, außer den Ausschusssitzungen, des Vereins teilzunehmen.
- (2) die bestehenden Sportanlagen zu nutzen, soweit nicht gesellschaftliche, polizeiliche oder rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (4) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise angemessene Ersatzgeldleistungen verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Organe des Vereins

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorständen. Beide Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Sie führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich und gleichberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Jeder der beiden Vorstände ist berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb bis zur Höhe von **insgesamt 2.000 €** in Summe bis zur nächsten

Ausschusssitzung eigenständig zu tätigen. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Abstimmung des Vorstandes mit dem Ausschuss.

- (2) Die Vorstände können zugleich weitere Vereinsämter übernehmen (z. B. Schriftführer, Kassierer oder Schützenmeister), sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Eine Personalunion mehrerer Ämter in einer Person ist ausdrücklich zulässig, wenn die Jahreshauptversammlung dies so wählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstände beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.
Die beiden Vorstände müssen in geheimer Wahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die Vorstände sind die obersten Repräsentanten des Vereins und verantwortlich für die Leitung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstände können für bestimmte Aufgaben (z. B. Veranstaltungen, Schützenfeste, Bauprojekte, Jubiläen) Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen. Diese werden, wenn notwendig durch den Vorstand und Ausschuss unterstützt.

§9a Erweiterter Vorstand

(1) Kassierer

(2) Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Chronik und die Führung der Protokolle verantwortlich.

(3) Fähnrich

(4) Ausschuss

Werden als erweiterter Vorstand gewählt.

Dieser ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss mit maximal zehn Mitgliedern für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Den Vorstandssitzungen kann der amtierende König als nichtstimmberechtigtes Mitglied beiwohnen.

§10 Schützenmeister

- (1) Der Schützenmeister ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich, insbesondere für die Organisation und Durchführung des Schießbetriebs, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport.
- (2) Der Schützenmeister ist kein Organ des Vereins und nicht Teil des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Er arbeitet im Auftrag des Vorstands und berichtet diesem regelmäßig über den sportlichen Bereich.
- (3) Es ist nur ein Schützenmeister erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Schützenmeister, Helfer oder Sportleiter berufen, die den Schützenmeister unterstützen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch die amtlichen Gemeindemitteilungsblätter der Stadt Wallenfels und schriftlich per E-Mail oder Brief sowie einem Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Entgegennahme des Geschäfts-, Sport- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
 2. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 3. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Antrag auf Satzungsänderung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 6. (Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperioden)
Neuwahl des Vorstandes, des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer
 7. Verschiedenes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wähl- und abstimmungsfähig.
- (5) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Über die Anträge, die nicht mindesten 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Abs. 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§12 Protokoll

(1) Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Schützenmeisteramtes, und der Mitgliederversammlung ist

ein Protokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

(3) Protokolle sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§13 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen und Satzungsänderungen

(1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(4) Eine Person kann mehrere Ämter gleichzeitig ausüben, wenn sie entsprechend gewählt wird und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für die Kombination eines Vorstandsmandats mit weiteren Vereinsfunktionen (z. B. Schriftführer, Kassierer oder Schützenmeister).

(5) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§14 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht hat und drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wallenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§17

Sollten Änderungen dieser Satzung aus rechtlichen Gründen erforderlich sein, so kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung darüber beschließen.

§18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes mittelbare Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

1.Vorstand